

hörden. Von Seiten unseres Archivalienschatzes besteht keinerlei Absicht, dieses Eigentumsrecht irgendwie zu kränken oder das Aufsichtsrecht der Kirchenbehörden zu beschränken. Insofern die kirchlichen Archive aber auch Archivalien enthalten, die für die Öffentlichkeit und für einzelne Volksgenossen von Belang sind, unterstehen sie daneben der Betreuung durch den staatlichen Archivalienschutz. In welcher Weise im einzelnen die dadurch sich ergebenden Fragen zu lösen sind, werden das längst erwartete Archivalienschutzgesetz und dessen Ausführungsverordnungen aufzeigen müssen. In Württemberg waren innerhalb der früheren Archivpflegereinrichtung durch die verständnisvolle Zusammenarbeit der höheren staatlichen und kirchlichen Stellen wie die vorzügliche Mitarbeit der Geistlichen beider Konfessionen beim Archivalienschutz ganz allgemein die Verhältnisse aufs beste geregelt. Vielleicht liegt heute eine Lösung am günstigsten in der Richtung, dass von kirchlicher Seite eine eigene kirchliche Pflegerorganisation eingerichtet wird, die in enger Zusammenarbeit mit der staatlichen Organisation unter der Aufsicht der staatlichen Archivalienschutzstelle die erwünschte erspriessliche Tätigkeit entfalten könnte. Schon vor einiger Zeit wurde dem Vernehmen nach im Verein für Württ. Kirchengeschichte, also für die Evang. Landeskirche in diesem Sinne die Frage erörtert. Ebenso ist das Bischöfl. Ordinariat in Rottenburg gewillt, eine derartige Pflegerorganisation zu schaffen. In der Erzdiözese Breslau ist jüngst diese Einrichtung laut einer Pressenotiz bereits getroffen worden.

Einstweilen, bis zur Regelung der gesamten Fragen, wird der Archivpfleger mit besonderer Diskretion die Verbindung mit den Pfarrämtern aufnehmen, nachdem die grundsätzlichen Fragen zwischen den aufsichtsführenden Stellen wenigstens vorläufig geklärt sind. Wir haben das Zutrauen, dass die Ergebnisse dann, auch trotz gelegentlicher Verstimmungen und Missgriffe, wieder und noch mehr als in früherer Zeit nur gute sein werden.

Dies ist ausserordentlich wichtig, denn die kirchlichen Archive bergen im grossen ganzen einen sehr wichtigen geschichtlichen Quellenstoff für Heimat- und Sippengeschichte, so ungleich auch bei ihnen wie bei den Gemeindearchiven die Dinge liegen. Nach den gedruckten Inventaren sind manche kirchliche Archive sehr reichhaltig, viel reichhaltiger als die entsprechenden weltlichen Archive, andere sind wieder sehr kümmerlich und inhaltsarm. Ebenso sind die Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Landes sehr verschieden.

Im grossen ganzen handelt es sich um zweierlei Archive, die Dekanats- oder Landkapitelsarchive und die Pfarrarchive. Beide Archive reichen mit ihren Beständen bei weitem nicht in die Anfänge der sie schaffenden kirchlichen Einrichtungen zurück. Die Pfarrei ist älter als das Landkapitel. Im einzelnen ist das Alter der Pfarreien sehr verschieden. Das älteste Verzeichnis der Konstanzer Kirchen - zur Diözese Konstanz zählte der grössere Teil des heutigen Württemberg-, der liber decumationis vom Jahr 1275 zählt für einzelne Bezirke schon 70 und noch mehr Prozent der heutigen Pfarrorte auf. Einige davon reichen schon ins 9. Jahrhundert zurück. Für andere erfüllten den Zweck der kirchlich-religiösen Versorgung die später abgekommenen, nur aus Flurnamen zu erschliessenden Feldkirchen, die nicht in den Dörfern selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe, sondern für sich allein auf einem Berg oder am Wasser lagen und für eine Reihe von umliegenden Orten den Mittelpunkt bildeten. - Viktor Ernst hat in den Oberamtsbeschreibungen hierüber jeweils interessante Ergebnisse zutage gefördert. Später erfuhr die Pfarrorganisation mancherlei Änderungen, sei es, dass Filialien zu selbständigen Pfarreien erhoben, sei es, dass Pfarreien anderen kirchlichen Institutionen, insbesondere Klöstern, einverleibt wurden.

Das Landdekanat ist bei uns erst im 12. Jahrhundert eingeführt worden. Die Dekane dienten als unmittelbare Aufsichtsorgane für die Pfarrer ihres Dekanates und als untergeordnete unmittelbare Vollzugsorgane bei der Diözesanverwaltung. Die Landdekanate brachten aber auch einen genossenschaftlichen Zusammenschluss der Geistlichen. Der alte kirchliche Bruderschaftsgedanke wirkte mit dem deutschen Assoziationsgeist zusammen und verband die ländliche Seelsorgsgeistlichkeit zu den sogen. Capitula ruralia wie andere Berufsgleiche zu Zünften.